

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 5. März 1973

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von Getreide zugunsten von Entwicklungsländern im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(73/113/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 hinterlegt; dieses Übereinkommen ist seit dem 1. Juli 1971 anwendbar.

Das Welternährungsprogramm hat die von ihm benötigten Mengen an Getreide zur Deckung eines dringenden Nahrungsmittelbedarfs und zur Durchführung wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungsarbeiten in Entwicklungsländern bekanntgegeben. Hierfür müßten ihm im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1971/1972 eine

15 000 Tonnen Rohgetreide entsprechende Menge an Erzeugnissen zur Verfügung gestellt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm das im Anhang enthaltene Abkommen über die Lieferung von Getreide zugunsten von Entwicklungsländern im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe geschlossen.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens berechtigten Personen zu bestellen und ihnen die Befugnisse zu übertragen, die erforderlich sind, damit sie für die Gemeinschaft verbindlich handeln können.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 1973.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. VAN ELSLANDE